für den konsekutiven dualen Master-Studiengang

*Name des Studiengangs*

zwischen

*Name der Hochschule*

und

*Name des Unternehmens*

**Präambel**

Mit dem oben bezeichneten dualen Studiengang wollen die Partner einen Beitrag zur Innovation im Bildungsbereich und zur Fachkräftesicherung leisten. Die Partner werden aktiv bei der Verzahnung des Studiums und der Praxis zusammenarbeiten. Zielgruppe des dualen Studiengangs sind Personen, die ein konskutives Masterstudium und Praxisphasen/Berufsphasenmiteinander verbinden wollen. Die Partner streben dabei eine vertrauensvolle Zusammenarbeit an, so dass die Ziele des dualen Studiengangs und der Praxisphasen/Berufsphasen durch eine inhaltliche, organisatorische und vertragliche Verzahnung erreicht werden können. Der vorliegende Vertrag regelt die Grundsätze der Zusammenarbeit.

**§ 1 Vertragsgegenstand**

Die Vertragspartner kooperieren bei der Durchführung des dualen Studiengangs. Der duale Studiengang besteht aus einem anwendungsorientierten Studium an der Hochschule und Praxisphasen/Berufsphasen.

Das Studium an der Hochschule erfolgt im Fachbereich NAME DES FACHBEREICHES

Studiengang: NAME DES DUALEN STUDIENGANGS

Abschluss: AKADEMISCHER GRAD.

Die Praxisphase/Berufsphase wird im Bereich: NAME DES BEREICHES durchgeführt.

**§ 2 Gemeinsames Gremium**

(1) Zur Koordination des Studiums und der Praxisphasen/Berufsphasen wird ein Gremium an der Hochschule (Koordinierungsausschuss) eingerichtet. Der Koordinierungsausschuss hat die Aufgabe, die inhaltliche Verzahnung von Studium und Praxisphasen/Berufsphasen zu koordinieren.

(2) Das Unternehmen entsendet eine für die Praxisphasen/Berufsphasen zuständige Person oder benennt eine geeignete Vertreterin oder einen geeigneten Vertreter. Die Kammern entsenden ein Mitglied, das die Interessen der zugehörigen Betriebe vertritt. Die Hochschule bestellt eine Koordinatorin oder einen Koordinator, der innerhalb der Hochschule für den Studiengang zuständig ist. Soweit der Studiengang eingerichtet ist, wird auch ein studentisches Mitglied benannt.

(3) Der Koordinierungsausschuss kann für das Auswahlverfahren gemäß § 5 Instrumente und Kriterien (Mindeststandards) für die Auswahl von Bewerberinnen und Bewerbern festlegen.

(4) Für einzelne Aufgaben können Ausschüsse gebildet werden. In den Ausschüssen können auch Personen mitwirken, die nicht Mitglieder des Koordinierungsausschusses sind.

**§ 3 Kapazitätsplanung**

(1) Für jeden neuen Studierendenjahrgang wird eine jährliche Ergänzungsvereinbarung abgeschlossen. In dieser Ergänzungsvereinbarung verabreden die Vertragspartner XX Monate vor Beginn des ersten Semesters, wie viele Plätze zur Verfügung gestellt werden sollen. Das Unternehmen beabsichtigt, pro Jahrgang voraussichtlich ANZAHL Personen für die Immatrikulation vorzuschlagen.

(2) Soweit mehr Bewerbungen vorliegen als Studienplätze zur Verfügung stehen, kann der Fachbereich NAME DES FACHBEREICHES der Hochschule Zulassungszahlen unter Berücksichtigung der in den jährlichen Ergänzungsvereinbarungen verabredeten Studienplätze bei dem zuständigen Ministerium beantragen.

**§ 4 Zugang zum Studium**

1. Der Zugang zum konsekutiven dualen Masterstudium setzt einen berufsqualifizierenden Hochschulabschluss voraus. Den Zugang zum dualen Masterstudium kann von weiteren Zugangsvoraussetzungen abhängig gemacht werden (§ 19 Abs.2 HochSchG).
2. Zudem müssen die Studierenden einen Praktikumsvertrag/Arbeitsvertrag mit dem Unternehmen nachweisen, in dem auf diesen Vertrag Bezug genommen wird.

**§ 5 Auswahlverfahren**

(1) Das Unternehmen verpflichtet sich, die Zugangsvoraussetzungen der Hochschule in dem Auswahlverfahren zu beachten. Das Unternehmen prüft die eingegangenen Bewerbungen. Die endgültige Prüfung der Zugangsvoraussetzungen obliegt der Hochschule im Einschreibeverfahren. Das Auswahlverfahren ist zeitlich dabei so vorzusehen, dass die ausgewählten Bewerberinnen und Bewerber zum folgenden Sommersemester/Wintersemester\* das Studium aufnehmen können.

(2) Das Unternehmen meldet die zukünftigen Studierenden namentlich spätestens ….. Monate vor Beginn des in Absatz 1 genannten Semesters. Die Hochschule informiert über das Einschreibeverfahren. Die zukünftigen Master-Studierenden reichen die notwendigen Unterlagen fristgerecht bei der Hochschule ein.

**§ 6 Pflichten der Hochschule**

Die Hochschule verpflichtet sich, die Studierenden zu immatrikulieren, die die Voraussetzungen des § 4 erfüllen und gemäß § 5 ausgewählt wurden. Der Fachbereich verpflichtet sich, das Studienangebot gemäß der Prüfungsordnung, dem Studienplan und dem Modulhandbuch für den Studiengang NAME DES DUALEN STUDIENGANGS sicherzustellen. Die Grundkonzeption dieser Prüfungsordnung, des Studienplans und des Modulhandbuchs und evtl. später erforderlich werdende Änderungen wird der Fachbereich mit den kooperierenden Unternehmen im Koordinierungsausschuss beraten.

**§ 7 Pflichten des Unternehmens**

1. Zur Verzahnung der Lernorte und zur Umsetzung der Lernortkooperation verpflichtet sich das Unternehmen, die Studierenden in den vereinbarten Praxiszeiten/Arbeitszeiten während des dualen Studiums in Abstimmung auf das vereinbarte Studienziel einzusetzen. Außerdem wird es zur Erreichung des Zieles der Praxisverknüpfung der Lehrinhalte mit dem Fachbereich NAME DES FACHBEREICHES zusammenarbeiten. Es sollen alle Elemente einer effektiven Verzahnung eingesetzt werden, wie z. B. der Einsatz spezifisch betreuender Personen auf Seiten des Unternehmens und der Hochschule. In der Vorlesungszeit werden die Studierenden für die Vorlesungen freigestellt. Das Unternehmen verpflichtet sich ferner zur Einhaltung der gesetzlichen Mindeststandards.
2. Das Unternehmen benennt eine Person als Ansprechperson für die Studierenden.
3. Soweit das Unternehmen Verträge gemäß § 4 mit Studierenden löst, wird es die Hochschule unverzüglich unterrichten. Die Hochschule wird die betroffenen Studierenden informieren, in welcher Form eine Fortsetzung des Studiums möglich ist und welche bereits erbrachten Leistungen angerechnet werden können. Dieses gilt auch im Falle der Kündigung des Vertragsverhältnisses durch die Studierenden.
4. Das Unternehmen prüft, in welcher Form die Hochschule durch Gestellung von Personal (z.B. für Lehraufträge, Stiftungen), Sachkosten und Investitionen und sonstige Zuwendungen unterstützt werden kann.

**§ 8 Rahmenplan für den Verlauf des Bildungsgangs**

Die Hochschule und das Unternehmen entwickeln einen Rahmenplan über den zeitlichen und inhaltlichen Verlauf des dualen Studiengangs. Dieser wird Teil des Kooperationsvertrages. Im Rahmenplan wird verbindlich festgelegt, welche Zeitanteile und die daraus resultierenden Arbeitsbelastungen (in ECTS/Workload) an den verschiedenen Lernorten erbracht werden müssen. Der Rahmenplan gibt weiterhin darüber Auskunft, welche erworbenen Kenntnisse und Qualifikationen die Kooperationspartner gegenseitig anerkennen.

**§ 9 Laufzeit des Vertrages**

Dieser Vertrag wird unbefristet geschlossen.

**§ 10 Kündigung**

Dieser Vertrag kann von beiden Seiten schriftlich mit einer Kündigungsfrist von XX Monaten gekündigt werden. Für laufende Studienjahrgänge werden die Partner den dualen Studiengang zu Ende führen.

**§ 11 Unwirksamkeit**

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen davon nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die unwirksamen Bestimmungen in diesem Fall durch eine rechtlich gültige Regelung zu ersetzen, die dem angestrebten Ergebnis am nächsten kommt.

**§ 12 Vertragsänderungen**

Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Ort, Datum

Für das Kooperationsunternehmen:

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Name und Funktion

Für die Hochschule

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Der Präsident / Die Präsidentin

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Der Dekan / Die Dekanin des Fachbereiches

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Der/Die Studiengangsleiter/in